

Allgemeine Bedingungen

LIBERTY  
**HAUSTIERE**



Liberty  
Seguros

# LIBERTY**HAUSTIERE**

---

LA10PET 01/16

01/16



## ÜBERSICHT DER DECKUNGEN

VERSICHERUNGSSCHUTZ	VERSICHERUNGSSUMME
<b>A. GRUNDECKUNGEN</b>	
<b>A.1. Tod durch Unfall</b>	100%
<b>A.2. Kosten für Einschläferung und Entsorgung des Kadavers</b>	150 € als Erstrisiko
<b>A.3. Kosten für Bestattung bzw. Einäscherung</b>	150 € als Erstrisiko
<b>A.4. Tierärztliche Behandlung von Unfallfolgen</b>	
– Praxis bzw. Klinik mit Abkommen	100%
– Praxis bzw. Klinik ohne Abkommen	80%
<b>A.5. Diebstahl</b>	80%
<b>A.6. Verlust</b>	
– Kosten für die Auffindung des Haustiers	150 € als Erstrisiko
– Kosten für die Unterbringung des Haustiers bis zur Auffindung des Eigentümers	75 € als Erstrisiko
<b>A.7. Unterbringung des Haustiers bei Krankenhausaufenthalt des Eigentümers</b>	300 € als Erstrisiko
<b>A.8. Telefonischer Beratungsdienst</b>	Vereinbart
<b>B. OPTIONALE DECKUNGEN</b>	
<b>B.1. Tierärztliche Behandlung von Krankheiten</b>	1.000 € / 1.500 € / 2.000 €
– Praxis bzw. Klinik mit Abkommen	100%
– Praxis bzw. Klinik ohne Abkommen	80% / 100%
<b>B.2. Tod durch Krankheit</b>	Versicherungssumme / max. 1.000 €
<b>B.3. Haftpflichtversicherung</b>	200.000 € / 300.000 €
<b>Tierärztliche Behandlung von Unfallfolgen (Erweiterung)</b>	
– Praxis bzw. Klinik ohne Abkommen	100%

# AUSKUNFTSNOTIZ

---

Der für die Aufsicht über die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft zuständige Mitgliedsstaat ist Spanien. Die Aufsicht obliegt der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionspläne des Ministeriums für Wirtschaft und Wettbewerb.

Auf den Vertrag findet die spanische Gesetzgebung Anwendung, konkret das Versicherungsvertragsgesetz 50/80 vom 8. Oktober und das Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über die Ordnung, Aufsicht und Solvenz von Versicherungsgesellschaften und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

**LIBERTY SEGUROS** verfügt über einen **Kundenservice** und einen **Kunden-Ombudsmann** zur Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Reklamationen, die im Zusammenhang mit dem Handeln der Versicherungsgesellschaft selbst bzw. ihrer Versicherungsvertreter oder Bankversicherungsvermittler vorgebracht werden. Vorgehen gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung ECO 734/2004 vom 11. März.

Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte, geschädigte Dritte und Rechtsnachfolger derselben können ihre Beschwerden und Reklamationen an folgende Stellen richten:

- and en **Kundenservice** von Liberty Seguros unter der Anschrift Paseo de las Doce Estrellas 4, 28042 Madrid, per Fax an die Nummer (+34) 91 301 79 98 oder per E-Mail an: **atencionalcliente@libertyseguros.es**,
- an zweiter Stelle an den **Ombudsmann** des Kunden von Liberty Seguros unter der Anschrift C/ Marqués de la Ensenada 2, 28004 Madrid, per Fax an (+34) 91 308 49 91 oder per E-Mail an: **reclamaciones@da-defensor.org**.

Die von den Kunden eingereichten Beschwerden und Reklamationen werden innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bearbeitet und beantwortet.

Im Falle des Nichteinverständnisses mit der von den zuvor genannten Stellen getroffenen Entscheidung bzw. nach Ablauf der Frist von zwei Monaten ohne Rückantwort kann sich der Beschwerdeführer schriftlich an den Beauftragten für den Schutz des Versicherten und des Einzahlers in Pensionspläne unter folgender Anschrift wenden: Servicio de Reclamaciones, Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones, Paseo de la Castellana, 44, 28046 Madrid.

Neben den zuvor genannten Beschwerdeverfahren können Streitigkeiten auch auf gerichtlichem Weg vor den zuständigen Richtern und Gerichten geregelt werden.

Die Verordnung über den Kundenschutz, welche die interne Bearbeitung von Beschwerden und Reklamationen regelt, steht den Kunden in den Zweigstellen von Liberty Seguros zur Verfügung. Des Weiteren erhalten Sie Zugang zur genannten Verordnung über die Webseite **www.libertyseguros.es** oder über Ihren Versicherungsvertreter.

Die Versicherungsgesellschaft **LIBERTY SEGUROS, Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A.** hat ihren Gesellschaftssitz unter der Anschrift **Paseo de las Doce Estrellas 4, 28042 Madrid, Spanien**.

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die Aktiengesellschaft.

# INHALT

---

0	Präambel - Definitionen	7
1	Gegenstand der Versicherung	8
2	Versicherbare Haustiere	8
3	Versicherungssumme	9
4	Deckungen	9
5	Geltungsdauer der Versicherung	19
6	Allgemeine Ausschlüsse	19
7	Territorialer Anwendungsbereich	20
8	Risikoerklärung	21
9	Informationen bei Abschluss der Versicherung, Vorbehalte oder ungenaue Angaben	21
10	Informationen und Besuche	21
11	Bei Risikoerhöhung	22
12	Befugnisse des Versicherers bei Risikoerhöhung	22
13	Folgen bei Unterlassen der Mitteilung einer Risikoerhöhung	22
14	Bei Risikominderung	23
15	Bei Übertragung	23
16	Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags	24
17	Versicherungsdauer	24
18	Zahlung der Prämie	25
19	Schadensfälle - Bearbeitung	26
20	Verpflichtungen im Schadensfall	27
21	Benennung von Sachverständigen	27
22	Schadenschätzung	28
23	Festsetzung der Entschädigung	29
24	Versicherungskonkurrenz	29
25	Zahlung der Entschädigung	30
26	Forderungsübergang	30
27	Rückforderung	31
28	Erlöschen und Nichtigkeit des Vertrags	31
29	Verjährung	31
30	Schiedsgerichtsbarkeit	32
31	Mitteilungen und Gerichtsbarkeit	32



Im Rahmen dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

■ **Versicherer:** Die Versicherungsgesellschaft **Liberty Seguros, Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A.**, die die Versicherungspolice zusammen mit dem Versicherungsnehmer unterschreibt und sich mit der Entgegennahme der entsprechenden Prämie verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen für die Versicherungsleistungen, die im Versicherungsschein der Police enthalten sind, zu den dort genannten Bedingungen zu leisten.

■ **Versicherungsnehmer:** Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem Versicherer diesen Vertrag unterschreibt, und welche die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen treffen, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Natur vom Versicherten zu erfüllen sind.

■ **Versicherter:** Die natürliche oder juristische Person, die Inhaber des in dieser Versicherung geregelten Interesses ist und welche in Ermangelung des Versicherungsnehmers die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Rechte treffen, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen und Rechte, die aufgrund ihrer Natur beim Versicherungsnehmer liegen.

■ **Police:** Das Dokument, das die Bedingungen des Versicherungsvertrages enthält. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Versicherungspolice: die Allgemeinen Bedingungen, die Privatbedingungen, die Sonderbedingungen und die Beilagen und Anhänge, welche für die Versicherungspolice ausgestellt werden, um diese zu ergänzen oder abzuändern, sowie der Fragebogen/Versicherungsantrag, welcher als Grundlage für den Abschluss der Versicherung dient.

■ **Prämie:** Der Preis der Versicherung. Die entsprechende Rechnung enthält darüber hinaus die Zuschläge und Steuern, die gesetzlich Anwendung finden.

■ **Versicherungszeitraum:** Der Versicherungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Versicherungspolice in Kraft tritt, und dem Datum, an dem sie zum ersten Mal abläuft, bzw. zwischen zwei Ablaufterminen oder zwischen dem letzten Ablauftermin und der Kündigung der Versicherungspolice.

■ **Unfall:** Eine körperliche Verletzung des versicherten Haustiers aufgrund einer heftigen, plötzlichen, äußerlichen Ursache, die nicht vom Versicherten beabsichtigt wurde und während der Laufzeit der Versicherung auftritt.

■ **Versicherte Haustiere:** Im Versicherungsschein angegebene Hunde und Katzen, die als Haus- oder Wachtiere gehalten werden und zu Beginn der Gültigkeit der Versicherung älter als drei Monate sind.

■ **Sachschäden:** Beschädigung oder Zerstörung von Sachen bzw. Schäden an Tieren.

■ **Personenschäden:** Körperverletzung, Erkrankung oder Tod, hervorgerufen an natürlichen Personen.

■ **Entsorgung des Kadavers:** Tierärztliche Dienstleistung zur Beseitigung des Tierkadavers.

■ **Verlust:** Verlust des Haustiers aufgrund von Unachtsamkeit der mit der Betreuung des Tiers beauftragten Person.

■ **Kosten der tierärztlichen Behandlung:** Kosten für die Honorare und vom Tierarzt durchgeführten Behandlungen wie z.B. Untersuchungen, Röntgenaufnahmen,



Arzneimittel, chirurgische Eingriffe, Wundversorgung und Unterbringung in der Tierklinik, sofern erforderlich.

■ **Karenzfrist:** Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Versicherungsvertrags und dem Inkrafttreten der Deckung.

■ **Schwerer Diebstahl:** Die Wegnahme oder ungesetzliche Inbesitznahme des versicherten Tiers durch Dritte unter Gewaltanwendung gegenüber Sachen oder Gewalt gegenüber oder Einschüchterung von Personen.

■ **Diebstahl:** Das unrechtmäßige Entwenden oder Aneignen des versicherten Tiers durch Dritte ohne Kraftanwendung oder Gewalt an den Sachen und ohne Einsatz von Gewalt gegenüber oder Einschüchterung von Personen.

■ **Erforderliche Einschläferung:** Die von einem Tierarzt vorgenommenen Handlungen, um das nicht zu heilende Leiden des Tiers zu beenden.

■ **Schadensfall:** Ein Schadensfall ist jedes Ereignis, dessen Schadensfolgen ganz oder teilweise von der Versicherungspolice gedeckt sind. Die Gesamtheit der Schäden, die von derselben Ursache oder demselben Ereignis herrühren, wird als ein einziger Schadensfall betrachtet.

■ **Selbstbeteiligung:** Der in der Versicherungspolice ausdrücklich angegebene Betrag, der von der bei jedem Schadensfall an den Versicherten zu zahlenden Entschädigung abgezogen wird.

■ **Versicherungssumme:** Die Summe, die für jede Versicherungsdeckung der Police festgelegt wird. Sie stellt die im Schadensfall vom Versicherer auszahlende Höchstentschädigung dar.

■ **Wert des Tiers:** Der Marktpreis (unter Berücksichtigung der Rassestandards) eines Tiers, das ähnliche Merkmale wie das versicherte Haustier aufweist, bis zu der im Versicherungsschein dieser Police vereinbarten Höchstgrenze.

## 1

## GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand dieser Versicherung ist die Zahlung der im Vertrag vorgesehenen Entschädigung durch den Versicherer, falls dieser während des Versicherungszeitraumes einen Schadensfall erleidet, der durch eine der Versicherungsleistungen der Versicherungspolice gedeckt ist, unter Beachtung der in diesem Vertrag vorgesehenen Höchstgrenzen und Ausschlussstatbestände. Voraussetzung ist, dass dies in den angegebenen Privatbedingungen festgelegt ist.

## 2

## VERSICHERBARE HAUSTIERE

Versicherungsgegenstand im Zusammenhang mit der vorliegenden Police können Hunde und/oder Katzen sein, die als Haus- oder Wachtiere gehalten werden.

**Gemäß den geltenden kommunalen Verordnungen bzw. den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Autonomen Region, in denen das Tier zu Hause ist, muss das Tier entsprechend gemeldet und über die ihm zugewiesene Mikrochip-Nummer zu identifizieren sein.**

Grundsätzlich muss das versicherte Tier folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss über einen guten Gesundheitszustand verfügen und darf keinerlei körperliche Schäden oder Behinderungen aufweisen.
- Es muss Eigentum des Versicherten sein.
- Es darf ausschließlich für die im Versicherungsschein angegebenen Zwecke eingesetzt werden.

**Für die Wirksamkeit der Deckungen der vorliegenden Police muss der für die jeweilige Tierart vorgeschriebene Impfkalender eingehalten worden sein und sonstige durch Erlass der Gesundheitsbehörden angeordnete Impfungen müssen vorgenommen worden sein.**

**Tiere, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Versicherungspolice jünger als 3 Monate bzw. älter als 9 Jahre sind, können nicht versichert werden.**

## 3

## VERSICHERUNGSSUMME

Die im Versicherungsschein der Police angegebenen Versicherungssummen stellen die im Schadensfall vom Versicherer auszahlende Höchstentschädigung dar.

Bei Eintritt eines von der Versicherungspolice gedeckten Schadensfalls wird die entsprechende Entschädigung unter Berücksichtigung der oben genannten Höchstgrenze und des Werts des versicherten Haustiers zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls festgelegt.

Unter Einhaltung der in der Versicherungspolice festgehaltenen Entschädigungsgrenzen deckt die Versicherung ausschließlich die im Folgenden aufgeführten Risiken.

## 4

## DECKUNGEN

### A. GRUNDLEGENDE DECKUNGEN

#### A.1. Tod des Haustiers infolge eines Unfalls

Bei Vereinbarung dieser Deckung entschädigt der Versicherer den Versicherten unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein der Police für diese Versicherungsleistung festgelegten Höchstgrenze mit dem **Wert des Tiers**, wenn infolge eines Unfalls der Tod des versicherten Haustiers eintritt oder dessen Einschläferung erforderlich ist.

**Bei einem Wert des Tiers von über 300 Euro ist dieser durch die entsprechenden Dokumente im Zusammenhang mit dem Haustier (Rechnungen, Stammbaum und Eintragung im Zuchtbuch) nachzuweisen.**

**Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 15 Tagen ab dem Inkrafttreten der Police.**

#### A.2. Einschläferung und Entsorgung des Kadavers

Bei Vereinbarung dieser Deckung übernimmt der Versicherer unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein der Police für diese Versicherungsleistung festgelegten

Höchstgrenze die Kosten für die erforderliche Einschläferung des versicherten Haustiers sowie für die Entsorgung des Kadavers, sofern nach Ansicht eines Tierarztes die folgenden Umstände zutreffen:

- Die Einschläferung ist aufgrund der infolge eines Unfalls erlittenen Verletzungen ratsam.
- Aufgrund des nicht heilbaren körperlichen Verschleißes des Tiers bei hohem Alter bzw. Erkrankung.

#### **AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:**

Diese Versicherungsleistung deckt nicht die Kosten für:

- Tierärztliche Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Einschläferung des Haustiers und der anschließenden Entsorgung des Kadavers erfolgen.
- Erforderliche Einschläferung und Entsorgung des Kadavers infolge anderer Ursachen als den in Abschnitt A.2. genannten.

**Für diese Deckung besteht eine allgemeine Karenzfrist von 15 Tagen. Bei Einschläferung aufgrund hohen Alters oder Erkrankung besteht eine Karenzfrist von 4 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Police.**

### A.3. Kosten für Bestattung bzw. Einäscherung

Bei Vereinbarung dieser Deckung übernimmt der Versicherer unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein der Police festgelegten Höchstgrenze die Kosten für die Bestattung bzw. Einäscherung des versicherten Haustiers.

**Für diese Deckung besteht eine allgemeine Karenzfrist von 15 Tagen. Bei Einschläferung aufgrund hohen Alters oder Erkrankung besteht eine Karenzfrist von 4 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Police.**

### A.4. Tierärztliche Behandlung von Unfallfolgen

Gedeckt werden (unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstgrenze von 1.000 Euro) Kosten für die tierärztliche Behandlung infolge eines Unfalls, den das versicherte Haustier erlitten hat. Falls der Wert des Haustiers über dem Betrag dieser Höchstgrenze liegt, wird die Höchstgrenze für diese Versicherungsleistung im Versicherungsschein gesondert angegeben.

Als Kosten für die tierärztliche Behandlung von Unfallfolgen gelten folgende Kosten:

- Grunduntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Laboranalysen, EKG.
- Chirurgische oder sonstige Eingriffe, Narkose, chirurgisches Material, Osteosynthesematerial, Prothesen und/oder Fiberendoskopie, sofern erforderlich.
- Postoperative Nachbehandlung, Wundversorgung und Unterbringung in der Tierklinik, sofern erforderlich.
- Kosten für tierärztliche Behandlung zu Hause (in den oben genannten Fällen).

Durch die Deckung für Unfälle werden die folgenden Umstände gedeckt:

- An- und Überfahren.
- Angriffe und Aggressionen unter Tieren.

- Knochenbrüche, äußere oder innere Verletzungen, welche das normale Laufen, Rennen und/oder Springen des Tiers unmöglich machen.
- Verkehrsunfälle, die sich während des Transports des Haustiers in Kraftfahrzeugen ereignen.
- Herunterfallen aus einer Höhe, durch die das Haustier äußere oder innere Verletzungen erleidet.
- Verschlucken von Fremdkörpern, **mit einer Höchstgrenze von einem Schadensfall pro Versicherungsjahr.**
- Hitzschlag.
- Verbrennungen.
- Verletzungen oder Granulome durch Eintritt von Fremdkörpern in Augen, Ohren oder Haut.
- Jegliche körperliche Verletzung aufgrund einer heftigen, plötzlichen, äußerlichen Ursache, die nicht vom Versicherten beabsichtigt wurde (einschließlich Vandalismus).

#### AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:

Neben den allgemeinen Ausschlüssen sind durch diese Versicherungsleistung sämtliche Tierarztkosten nicht gedeckt, die auf die folgenden Umstände zurückzuführen sind:

- a. Jegliche Art der Erkrankung einschließlich Krankheiten, die durch Stiche bzw. Bisse von Insekten, Milben, Nagetiere oder andere Säugetiere übertragen werden.
- b. Vergiftungen jeglicher Art, sei es durch Verschlucken, Einatmen, Stiche oder Bisse.
- c. Verletzungen oder Erkrankungen, die mit dem Alter des Haustiers zusammenhängen.
- d. Chirurgische Eingriffe zu ästhetischen Zwecken, wie z.B. das bei einigen Rassen vorgenommene Kupieren zur Formänderung von Ohren bzw. Schwanz oder auch das Entfernen von Krallen.
- e. Tod der Tiere während eines chirurgischen Eingriffs oder infolge des Eingriffs, sofern dieser Eingriff aufgrund einer Ursache vorgenommen wurde, die nicht durch den Unfallschutz abgedeckt ist.
- f. Jeglicher Vorfall im Zusammenhang mit Jagdhandlungen.
- g. Kaiserschnitt oder Dystokie bei Hündinnen von Rassen, die aufgrund ihrer anatomischen Eigenheiten üblicherweise Geburtshilfe erfordern (insbesondere bei Hündinnen der Rassen mit Brachycephalie wie z.B. Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Boston Terrier).
- h. Kosten für die Einschläferung und/oder Entsorgung des Kadavers des versicherten Haustiers.

---

Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 15 Tagen.

## A.5. Schwerer Diebstahl

Der Versicherer entschädigt den Versicherten **unter Berücksichtigung der für diese Versicherungsleistung festgelegten Höchstgrenze** mit dem Wert des versicherten Haustiers.

Bei einem Wert des Tiers von über 300 Euro ist dieser durch die entsprechenden Dokumente im Zusammenhang mit dem Haustier (Rechnungen, Stammbaum und Eintragung im Zuchtbuch) nachzuweisen.

Falls das versicherte Haustier vor Ablauf von 60 Tagen ab dem Datum des Eintritts des Schadensfalls wiedererlangt wird und die entsprechende Entschädigung bereits ausgezahlt wurde, kann der Versicherte das Tier zurückkaufen, indem er die für das wiedererlangte Tier erhaltene Entschädigung zurückzahlt, oder der Versicherte kann die erhaltene Entschädigung behalten und der Versicherungsgesellschaft das Eigentum übertragen (dies gilt ausschließlich, wenn der Versicherte bereits ein neues Haustier erworben hat).

#### AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:

**Neben den allgemeinen Ausschlüssen sind einfacher Diebstahl und Verlust (gemäß den Definitionen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nicht gedeckt.**

**Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 15 Tagen.**

### A.6. Verlust

Der Versicherer übernimmt die vom Versicherten vorgestreckten Kosten für das Schalten von Anzeigen in lokaler Presse und bei lokalen Radiosendern mit dem Ziel des Auffindens, des Haustiers unter Berücksichtigung der in den Privatbeding **unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein festgelegten Höchstgrenze.**

Ferner werden im Rahmen dieser Deckung **unter Berücksichtigung der für diese Versicherungsleistung festgelegten Höchstgrenze** die Kosten für die Unterbringung des verloren gegangenen Haustiers gedeckt, wenn dieses aufgefunden wird und nicht sofort dem Versicherten übergeben werden kann.

**Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 15 Tagen.**

### A.7. Unterbringung des Haustiers bei Krankenhausaufenthalt des Eigentümers

Der Versicherer übernimmt unter Berücksichtigung der für diese Versicherungsleistung im Versicherungsschein festgelegten Höchstgrenze die Kosten für die Unterbringung des versicherten Haustiers in einer Tierpension oder in einem anerkannten Hundeheim, sofern diese Unterbringung aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Versicherten infolge von Unfall, Krankheit oder Entbindung erfolgt.

Die im Versicherungsschein der Police festgelegte Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigung dar, den der Versicherer in jedem Versicherungszeitraum zu zahlen hat. Dabei wird unter Versicherungszeitraum der im Versicherungsschein festgelegte Gültigkeitszeitraum der Police verstanden.

**Bezüglich der Versicherung gilt als maximal zulässiger Zeitraum der Unterbringung des Haustiers in einer Tierpension die Anzahl der Tage des Krankenhausaufenthalts des Versicherten (aufgrund von stationärer Aufnahme und Entlassung aus dem Krankenhaus um max. zwei Tage verlängerbar).**

#### AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:

**Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn eine andere Person als der Versicherte im Krankenhaus liegt. Die Leistung wird ebenfalls nicht erbracht bei Tod des Versicherten,**

wenn kein Krankenhausaufenthalt vorliegt und wenn der Krankenhausaufenthalt nur einen Tag dauert.

---

Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 15 Tagen.

## A.8. Telefonischer Beratungsdienst

### Informationsdienst

Bereitstellung der erforderlichen Kontaktinformationen, damit der Kunde sich Zugang zu den folgenden Leistungen verschaffen kann:

- Hotels in Spanien, in denen das Mitbringen von Haustieren gestattet ist.
- Adoptionen und Tierheime.
- Haustiervereine.
- Tiertraining.
- Hundefrisecure.
- Tiersitter.
- Besuch von Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen.
- Züchter.
- Fachgeschäfte.
- Formalitäten im Zusammenhang mit Umzug/Transport von Haustieren.

### Beratungsdienst

Beratung bei folgenden Situationen:

Vor der Anschaffung eines Haustiers: Beratung von Personen, die ein Haustier erwerben bzw. adoptieren möchten (Informationen zu Rassen, Größen und Verhaltensmerkmalen unter Berücksichtigung der sozialen und familiären Lebensumstände der künftigen Tierbesitzer).

Vor einer Auslandsreise: Bereitstellung von Informationen für Tierbesitzer über Reiseland, Einreisebestimmungen und Formalitäten, um das Tier in das entsprechende Land mitzunehmen.

Tierärztliche Telefonberatung: 24-Stunden-Service zur Beantwortung von Anfragen zu Symptomen, tierärztlichen Behandlungen, Gesundheitsprogrammen, geriatrischen Aspekten, Zahnpflege usw. Die im Rahmen dieses Service übermittelten Informationen sind ausschließlich als Ratschläge und Empfehlungen zu betrachten.

Beratung im Bereich Verwaltung und Formalitäten: Informationen zu Formalitäten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung bzw. Einrichtungen, die Ihr Haustier betreffen. Jegliche Kosten, die durch eine bestimmte Handlung entstehen könnten, gehen zu Lasten des Haustierbesitzers.

### Rechtsschutz. Rechtsberatung

**Rechtsberatung am Telefon:** Der Eigentümer hat Zugang zu einer telefonischen Rechtsberatung, um rechtliche Fragen im Zusammenhang mit seinem Haustier anzusprechen. Sollte die Anfrage in Handlungen münden, welche Honorarkosten für einen Rechtsanwalt nach sich ziehen, so gehen diese zu Lasten des Haustierbesitzers.

## B. OPTIONALE DECKUNGEN

### B.1. Tierärztliche Behandlung von Krankheiten

Diese Deckung basiert auf den Erklärungen vonseiten des Versicherungsnehmers, welche dieser im vom Versicherer zur Verfügung gestellten Fragebogen/Versicherungsantrag abgegeben hat (Abschnitt „Erklärung über den Gesundheitszustand des Haustiers“). Diese Erklärungen bilden die Grundlage für die Risikobewertung und Risikoannahme sowie für die Berechnung der entsprechenden Versicherungsprämie.

Diese Deckung ist für Tiere, die jünger als 3 Monate bzw. älter als 7 Jahre sind, nicht verfügbar (für letztgenannte Tiere ist eine gesetzliche Vertragsverlängerung möglich).

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre wird die Prämie entsprechend den im Versicherungsschein festgelegten Bestimmungen erhöht.

#### Gedekte Risiken

Falls im Versicherungsschein der Police ausdrücklich der Einschluss dieser Deckung festgelegt ist, verpflichtet sich der Versicherer zur Deckung der Kosten (in Übereinstimmung mit dem festgelegten Höchstbetrag) für die tierärztliche Behandlung bei Krankheit des versicherten Haustiers.

Die im Versicherungsschein der Versicherungspolice für diese Deckung angegebene Versicherungssumme gilt als Entschädigungsgrenze je Versicherungsjahr.

#### Kosten der tierärztlichen Behandlung

Bezüglich der Versicherung gelten als Kosten der tierärztlichen Behandlung die Kosten für sämtliche am versicherten Haustier infolge einer Erkrankung vorgenommenen tierärztlichen Behandlungen.

Als Kosten der tierärztlichen Behandlung gelten ausschließlich:

- Tierärztliche Sprechstunde.
- Diagnostische Untersuchungen.
- Laboranalysen.
- Chirurgische Eingriffe, Narkose und postoperative Nachbehandlung. Inbegriffen sind ebenfalls die Kosten für Osteosynthesematerial und Prothesen.
- Kosten für die Unterbringung in der Tierklinik.
- Tierärztliche Behandlung zu Hause.

Die tierärztliche Behandlung kann Infusionstherapie und injizierbare Arzneimittel umfassen, die dem Haustier während der tierärztlichen Behandlung verabreicht werden müssen, sofern folgende Umstände vorliegen:

- Das injizierbare Arzneimittel wird dem Haustier bei der ersten klinischen Behandlung im Anschluss an die Diagnose einer Erkrankung verabreicht.
- Das Mittel wird verabreicht, um das Haustier während der tierärztlichen Behandlung ruhigzustellen (einschließlich Sedierung oder Narkose, sofern unbedingt erforderlich).
- Die Verabreichung des injizierbaren Arzneimittels ist während eines chirurgischen Eingriffs erforderlich (oder auch im Rahmen der postoperativen Nachbehandlung bis das Haustier die Tierklinik verlassen kann).

## AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:

Ausgeschlossen sind die folgenden Leistungen:

- a. Tierärztliche Behandlung, die nicht unmittelbar aufgrund einer Krankheit erfolgt.
- b. Kosten für tierärztliche Behandlung, die oben nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- c. Infusionen, Arzneimittel und Medikamente aller Art, die bei nachfolgenden Kontrollbesuchen bis zur vollständigen Heilung des versicherten Haustiers vom Tierarzt verabreicht werden. Eine Ausnahme hiervon bilden injizierbare Arzneimittel, die dem Haustier bei der ersten klinischen Behandlung im Anschluss an die Diagnose einer Erkrankung verabreicht werden oder die erforderlich sind, um das Haustier während der tierärztlichen Behandlung ruhigzustellen (Sedierung oder Narkose). Immuntherapie (Impfungen) zur Behandlung von Allergien.
- d. Akupunktur.
- e. Tierarztkosten im Zusammenhang mit Arztbesuchen, die keine Behandlung erfordern oder bei denen keine Diagnose erfolgt, Kosten für die Kennzeichnung des Haustiers durch Tätowierung bzw. Mikrochip, Impfungen und Wurmkuren usw. sowie Check-ups, Vorsorgeuntersuchungen und -behandlungen aller Art.
- f. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit tierärztlicher Behandlung, einschließlich Sprechstunden, Diagnostik und Laboranalysen infolge von Erbkrankheiten oder erblich bedingten Anomalien.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die tierärztliche Behandlung folgender Erkrankungen und/oder Anomalien:

- Hüftgelenks- oder Ellbogendysplasie.
- Keilwirbel.
- Erblich bedingte Patellaluxation.
- Ektropium, Entropium, Störungen des Wimpernwuchses (Distichiasis).
- Anatomische Störungen der Nickhaut, wie z.B. Nickhautvorfall, Nickhautdrüsenvorfall oder Blinzknorpelknick.
- Lageanomalien des Hodens (Monorchismus, Kryptorchismus).
- Verlängertes Gaumensegel oder brachycephales Syndrom.
- Atraumatischer Nabelbruch.
- Kosten infolge von Infektionskrankheiten, gegen die eine Impfung besteht und sofern die vorgeschriebenen Impfzyklen nicht eingehalten wurden.
- Kosten jeglicher Art infolge der Meldung oder des Verdachts auf Tollwut.
- Kosten für Sterilisation und Kastration (außer bei medizinischer Indikation zur Heilung einer Erkrankung des Haustiers, welche dessen Gesundheitszustand schwer beeinträchtigt).
- Kosten jeglicher Art im Zusammenhang mit Trächtigkeit (einschließlich Diagnostik und Kontrolluntersuchungen) und Geburtshilfe, mit Ausnahme der durch Dystokie bzw. Kaiserschnitt entstandenen Kosten.
- Abtreibung und deren Folgen sowie Kosten Insemination.
- Dystokie bzw. Kaiserschnitt bei Hündinnen der Rassen Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Boston Terrier.



- Chirurgische Eingriffe zu ästhetischen Zwecken oder zur Behebung anatomischer Mängel.
- Zahnsteinentfernung und Zahnbehandlungen aller Art, mit Ausnahme von Behandlungen infolge eines Unfalls.
- Verhaltensstörungen des Haustieres aufgrund jeglicher Ursache (z.B. Aggressivität).
- Kosten jeglicher Art für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, vom Tierarzt verordnetes herkömmliches oder Diät-Trockenfutter sowie Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände wie z.B. Shampoos, Lotionen und Zahnpflegezubehör.
- Kosten infolge von Unfällen, Vergiftungen, Missbildungen, Mängeln oder Erkrankungen aller Art und deren Folgen, welche vor dem Inkrafttreten der Police bzw. während der festgelegten Karenzfrist auftraten, dem Versicherten bekannt waren und von diesem nicht dargelegt wurden, außerdem deren Folgeerscheinungen sowie bei Unterzeichnung des Versicherungsvertrags bekannte und nicht dargelegte Geburtsfehler und Erbkrankheiten.
- Ärztliche Behandlungen, die nach dem Datum der Beendigung des Vertrages erfolgen, auch wenn sie auf Erkrankungen zurückzuführen sind, die vor dem Ablaufdatum vorlagen.
- Behandlungen, die nicht von einem bei der entsprechenden Tierärztekammer registrierten Tierarzt vorgenommen wurden.
- Kosten, die bereits durch andere Deckungen gedeckt sind.

---

Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 30 Tagen.

## B.2. Tod des Haustiers infolge von Krankheit

Bei Vereinbarung dieser Deckung entschädigt der Versicherer den Versicherten unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein der Police für diese Versicherungsleistung festgelegten Höchstgrenze mit dem Wert des Tiers, wenn infolge einer Erkrankung der Tod des versicherten Haustiers eintritt oder dessen Einschläferung erforderlich ist.

Diese Deckung gilt ausschließlich für Tiere, die älter als 3 Monate bzw. jünger als 7 Jahre sind.

**Bei einem Wert des Tiers von über 300 Euro ist dieser durch die entsprechenden Dokumente im Zusammenhang mit dem Haustier (Rechnungen, Stammbaum und Eintragung im Zuchtbuch) nachzuweisen.**

Für diese Deckung besteht eine Karenzfrist von 4 Monaten.

## B.3. Haftpflichtdeckung

### 1. Gedeckte Risiken

Falls im Versicherungsschein der Police ausdrücklich der Einschluss dieser Deckung festgelegt ist, verpflichtet sich der Versicherer zur Zahlung der Entschädigungen (in Übereinstimmung mit dem festgelegten Höchstbetrag), für die der Versicherte gemäß der geltenden Gesetzgebung zivilrechtlich haftbar ist, infolge von Personen- oder Sachschäden und deren Folgeschäden, die das versicherte Haustier bzw. die versicherten Haustiere Dritten zugefügt wurden.

Als Versicherter gilt in diesem Sinne die Person, die im Versicherungsschein als Eigentümer oder Besitzer des Tiers angegeben ist.

Sollte es sich beim Versicherungsnehmer und dem Versicherten um ein und dieselbe natürliche Person handeln, so gelten als Versicherte (und ausschließlich im genannten Fall) ebenfalls die folgenden Personen, sofern Sie mit dem Versicherten zusammenleben:

- Ehegatte bzw. Lebenspartner des Versicherten.
- Kinder beider Ehegatten bzw. Lebenspartner oder eines der Partner.
- Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls der Sorge beider Ehegatten bzw. eines der Partner unterstehen bzw. unterstanden.
- Die Vorfahren des Paares, für die dieses die Verantwortung trägt. Es wird davon ausgegangen, dass dies der Fall ist, wenn die für den Abzug von der spanischen Einkommenssteuer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Deckung wird demnach (und ausschließlich im genannten Fall) und zu den gleichen Bedingungen auf die Haftpflicht der oben genannten Personen sowie auf Hausangestellten des Versicherten (während der Ausübung ihrer Tätigkeit) erweitert.

In Übereinstimmung mit dem im Versicherungsschein festgelegten Höchstbetrag für die Versicherungssumme und sofern es sich um einen durch diese Versicherungsleistung gedeckten Schadensfall handelt, deckt der Versicherer (einschließlich im Falle unbegründeter Forderungen) Folgendes:

- Zahlung der gerichtlichen Sicherheitsleistungen, um die Haftung im Zusammenhang mit dem Verfahren sicherzustellen.
- Gerichtskosten, die im Verhältnis zwischen den vom Versicherer (unter Berücksichtigung der in der Police festgelegten Bestimmungen) zu zahlenden Entschädigungen und dem Gesamtbetrag der Haftung des Versicherten im Schadensfall gezahlt werden.

## 2. Rechtsschutz bei Haftpflichtforderungen

Der Versicherer übernimmt die Leitung der Rechtsverteidigung des Versicherten gegenüber den Forderungen des Geschädigten bei gerichtlichen Handlungen im Rahmen von durch diese Versicherungspolice gedeckten Haftpflichtforderungen. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen unbegründet sind.

Der Rechtsschutz wird durch vom Versicherer vorgeschlagene Rechtsanwälte und Prozessvertreter geleitet. Der Versicherte ist verpflichtet, soweit erforderlich, Mitarbeit zu leisten, Vollmachten auszustellen und persönlich anwesend zu sein.

Der Versicherer übernimmt bei Strafverfahren den Rechtsschutz des Versicherten (mit dessen Einverständnis).

Wird im Gerichtsverfahren gegen den Versicherten ein Schuldspruch gefällt, entscheidet der Versicherer über die Sachdienlichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem zuständigen Gericht. Falls der Versicherer die Einlegung eines Rechtsbehelfs jedoch als undurchführbar ansieht, muss er dies dem Versicherten mitteilen. Dem Versicherten steht es nun frei, den Rechtsbehelf auf seine eigene Rechnung einzulegen. In diesem Fall ist der Versicherer verpflichtet, die entstandenen Verfahrenskosten **bis zur entsprechenden Höchstgrenze zurückzuerstatten, falls der Rechtsbehelf Erfolg haben sollte.**

Sollte es im Falle eines von der Versicherung gedeckten Gerichtsverfahrens zu einem Konflikt zwischen dem Versicherten und dem Versicherer kommen, der darauf beruht,

dass der Versicherer in Bezug auf den Schadensfall der Verteidigung des Versicherten entgegenstehende Interessen verteidigen muss, so muss der Versicherer dies dem Versicherten mitteilen. Dies gilt unbeschadet der Pflicht, die Handlungen auszuführen, die aufgrund ihres Eilcharakters für die Verteidigung notwendig sind. Der Versicherte kann zwischen der Beibehaltung der Rechtsverteidigung durch den Versicherer und der Beauftragung einer anderen Person mit seiner Verteidigung wählen. Im letzteren Fall ist der Versicherer verpflichtet, die Kosten dieses Rechtsbestandes bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag zu zahlen.

**Der Höchstwert der versicherten Unkosten für die Verteidigung und Forderung einschließlich der Sicherheiten für ein Strafverfahren beträgt 6.050 Euro.**

## **Territorialer Anwendungsbereich der Deckungen und Gerichtsstand**

Die Deckung erstreckt sich und ist begrenzt auf Haftpflichtfälle, über die die spanischen Gerichte befinden können bzw. die von ihnen anerkannt werden und die sich aus auf der ganzen Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ereigneten Schadensfällen herleiten.

Unabhängig von dem Ort, an dem sich der Schadensfall ereignet hat, wird die Entschädigung gemäß der Gesetzgebung des entsprechenden Landes geleistet, indem der Betrag bei einer spanischen Bank oder Sparkasse in Euro hinterlegt wird. Für die Umrechnung wird die Währungsumrechnungstabelle am Tag der Hinterlegung zum Ankaufskurs verwendet.

Liegt der Hauptwohnsitz des Versicherten im Ausland, so beschränkt sich die Deckung auf die Forderungen, die in Übereinstimmung mit der spanischen Gesetzgebung gestellt werden und die sich aus in Spanien eingetretenen Schäden ergeben.

### **AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- Schäden, welche die Personen erleiden, die das Haustier ihr Eigen nennen.
  - Schadensfälle infolge des Verstoßes gegen die geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und sonstige gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tierhaltung und insbesondere die Aspekte Gesundheit und Hygiene regeln.
  - Zahlung von Strafen und Bußgeldern sowie die Folgen von deren Nichtzahlung.
  - Haftung, die sich aus der Ansteckung oder Übertragung von Krankheiten durch Tiere ableiten lässt.
  - Schäden, die nicht vom versicherten Haustier verursacht wurden.
  - Bei der Jagd entstandene Schäden.
  - Immaterielle Schäden und jegliche sonstigen Schäden, bei denen es sich nicht um Personen- oder Sachschäden handelt.
  - Schäden infolge der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen.
  - Unrechtmäßiges Entwenden des versicherten Haustiers.
  - Indirekte Schäden und/oder Folgeschäden.
-

Die vorliegende Deckung gilt ausschließlich für Schäden, die innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Police auftreten, deren Ursache nach dem Inkrafttreten der Police eingetreten ist und die dem Versicherer innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Police bzw. innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Beendigung des Vertrags eindeutig nachgewiesen werden.

Als Datum der Schadenersatzforderung gilt der Zeitpunkt, zu dem:

Der Versicherer oder der Versicherte zum ersten Mal Kenntnis darüber erlangt, dass eine Schadenersatzforderung eines Dritten vorliegt, dass ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet oder dass ein entsprechender schriftlicher gerichtlicher Antrag gegen den Versicherten vorgelegt wird.

Schadensfälle infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder von deren Angehörigen und/oder von Personen, die mit diesen zusammenleben oder von diesen abhängig sind (einschließlich Angestellte des Versicherten und Mieter), wenn die genannten Personen als Haupttäter, Mittäter oder Begünstigte tätig waren.

Indirekte Schäden und Verluste aller Art, die aufgrund eines Schadensfalls entstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich gedeckt.

Schadensfälle infolge von politischen oder gesellschaftlichen Handlungen, öffentlicher Aufruhr, Streiks, internen Unruhen oder Sabotage (mit Ausnahme von Vandalismus).

Schadensfälle infolge von Bürgerkriegen oder internationalen Kriegen, auch wenn diese nicht offiziell erklärt wurden, öffentlichen oder militärischen Aufständen, Militärputsch, Rebellion, Revolution und Kriegshandlungen aller Art.

Schadensfälle infolge von Vulkanausbruch, Orkan, Unwetter und Sturmregen, Erdbeben und Seebeben, Brandungswellen, Überschwemmungen, Erdbeben oder sonstigen meteorologischen und atmosphärischen Erscheinungen aller Art.

Umstände, die von der Regierung zur „Katastrophe“ oder zum „nationalem Notstand“ erklärt werden.

Schäden und Verluste, die direkt durch mechanische, thermische oder radioaktive Auswirkungen oder Transmutationen verursacht wurden, unbeschadet der Ursache.

Die Teilnahme des versicherten Haustiers an Wettkämpfen, Zweikämpfen, Jagdhandlungen und anderen Sportarten.

Die Verwendung des versicherten Haustiers zu anderen als im Versicherungsschein festgelegten Zwecken.

Misshandlung, übermäßige Beanspruchung, nicht vorhandene, mangelnde oder unzureichende Hygiene der Tiernahrung bzw. mangelnde Pflege der versicherten Haustiere, sofern diese Umstände auf den Versicherten zurückzuführen sind.

Die Deckungsleistungen dieser Versicherung gelten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union.

# VERTRAGSGRUNDLAGEN

8

## RISIKOERKLÄRUNG

- Der Antrag und der Fragebogen zum Gesundheitszustand des Haustiers, welche vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten ausgefüllt wurden, sowie das eventuelle Angebot des Versicherers stellen zusammen mit der vorliegenden Versicherungspolice eine Einheit dar, die Grundlage der Versicherung ist und, innerhalb der vereinbarten Grenzen, nur die in der Versicherungspolice genannten Risiken deckt.
- Falls der Inhalt der Versicherungspolice von dem Versicherungsantrag oder den vereinbarten Klauseln abweicht, kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Police vom Versicherer verlangen, dass der vorhandene Unterschied beseitigt wird. Tut der Versicherungsnehmer dies nicht, ist nach Ablauf dieser Frist der Inhalt der Versicherungspolice einschlägig.
- Der Versicherungsvertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

9

## INFORMATIONEN BEI ABSCHLUSS DER VERSICHERUNG, VORBEHALTE ODER UNGENAUE ANGABEN

- Die vorliegende Versicherungspolice wurde auf der Grundlage der Erklärungen abgeschlossen, die der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte in dem Antrag und dem Fragebogen zum Gesundheitszustand des Haustiers, die ihm der Versicherer vorgelegt hat, abgegeben hat. Diese Erklärungen haben zur Annahme des Risikos durch den Versicherer, der Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Versicherer und der Festsetzung der Versicherungsprämie geführt.
- Bei einem Vorbehalt oder einer ungenauen Angabe vonseiten des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme von dem Vorbehalt oder der ungenauen Angabe kündigen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung fallen die Versicherungsprämien des laufenden Versicherungszeitraums in das Eigentum des Versicherers, es sei denn, es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit von seiner Seite vor.
- Wenn es zu einem Schadensfall kommt, bevor der Versicherer die im vorhergehenden Absatz genannte Erklärung abgibt, vermindert sich die Leistung des Versicherers verhältnismäßig um die Differenz zwischen der in der Versicherungspolice vereinbarten Prämie und der Prämie, die gemäß dem wahren Risikoumfang anzuwenden wäre. Wenn der Versicherungsnehmer den Vorbehalt bzw. die ungenaue Angabe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, so ist der Versicherer von der Zahlung der Versicherungsleistung befreit.

10

## INFORMATIONEN UND BESUCHE

- Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sind verpflichtet, dem Versicherer die Existenz anderer Versicherungspolice, die mit anderen Versicherungsgesellschaften

bezüglich desselben Versicherungsgegenstandes und für denselben Zeitraum abgeschlossen werden, im Voraus mitzuteilen.

- Der Versicherer behält sich das Recht vor, während der Gültigkeit der Versicherungspolice das versicherte Haustier in Augenschein zu nehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Versicherer zu diesem Zweck benannten Personen den Zugang zu gestatten und diesen sämtliche Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche der Versicherer fordert.

## 11 BEI RISIKOERHÖHUNG

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen während der Gültigkeit des Vertrags dem Versicherer so schnell wie möglich alle Umstände mitteilen, die das Risiko erhöhen und solcher Art sind, dass der Versicherer, wenn er sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätte, den Vertrag nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen hätte.

## 12 BEFUGNISSE DES VERSICHERERS BEI RISIKOERHÖHUNG

- Falls dem Versicherer während der Gültigkeit der Versicherungspolice eine Risikoerhöhung mitgeteilt wird, kann er innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm die Risikoerhöhung mitgeteilt wurde, eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. In diesem Fall verfügt der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ab dem Empfang dieses Änderungsvorschlages, um ihn anzunehmen oder abzulehnen.
- Im Falle einer Ablehnung oder Schweigens vonseiten des Versicherungsnehmers kann der Versicherer, sobald die genannte Frist abgelaufen ist, den Vertrag kündigen, wobei er jedoch vorher den Versicherungsnehmer benachrichtigen und ihm eine neue Frist von fünfzehn Tagen für die Antwort einräumen muss. Nach Ablauf der fünfzehn Tage und innerhalb der folgenden acht Tage teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die endgültige Kündigung mit.
- Der Versicherer kann den Vertrag ebenfalls mit einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Versicherten innerhalb von einem Monat ab Kenntnisnahme von der Risikoerhöhung kündigen.

## 13 FOLGEN BEI UNTERLASSUNG DER MITTEILUNG EINER RISIKOERHÖHUNG

- Falls die Risikoerhöhung nicht mitgeteilt wurde und es zu einem Schadensfall kommt, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bösgläubig gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, so vermindert sich die Leistung des Versicherers verhältnismäßig um die Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewandt worden wäre, wenn der wahre Umfang des Risikos bekannt gewesen wäre.

- Falls es während der Gültigkeit der Versicherungspolice zu einer Risikoerhöhung kommt, welche zu einer Erhöhung der Prämie führt, und der Vertrag aus diesem Grund aufgelöst wird, steht dem Versicherer, wenn die Risikoerhöhung auf den Versicherten zurückzuführen ist, die gesamte eingenommene Prämie zu. Falls die Risikoerhöhung durch Umstände verursacht wurde, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat, so hat er Anspruch auf Rückzahlung des Anteils der bereits gezahlten Prämie, welcher dem noch nicht abgelaufenen Zeitraum des laufenden Versicherungsjahres entspricht.

## 14 BEI RISIKOMINDERUNG

- Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte können während der Gültigkeit des Vertrags dem Versicherer alle Umstände mitteilen, die das Risiko verringern und solcher Art sind, dass der Versicherer, wenn er sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätte, den Vertrag zu für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen abgeschlossen hätte.
- In diesem Fall muss der Versicherer bei Beendigung des von der Versicherungsprämie gedeckten Versicherungszeitraumes den Betrag der künftigen Versicherungsprämie im entsprechenden Verhältnis herabsetzen. Geschieht dies nicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag aufzukündigen und die Rückzahlung der Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die er ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Risikoverringerung an den Versicherer zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, zu fordern.

## 15 BEI ÜBERTRAGUNG

- Bei einer Übertragung des versicherten Haustiers tritt der Erwerber zum Übertragungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten ein, die gemäß der Versicherungspolice den vorherigen Inhaber trafen.
- Der Versicherte ist verpflichtet, dem Erwerber die Existenz der Police für das übertragene Haustier schriftlich mitzuteilen. Nach Abschluss der Übertragung muss der Versicherte dies innerhalb von fünfzehn Tagen dem Versicherer bzw. seinen Vertretern mitteilen.
- Der Erwerber und der vorherige Inhaber bzw., falls dieser verstorben ist, seine Erben haften ab dem Zeitpunkt der Übertragung gemeinschaftlich für die Zahlung der fälligen Prämien.
- Der Versicherer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen ab Kenntnismahme von der abgeschlossenen Übertragung zu kündigen. Wenn er dieses Recht ausübt und den Erwerber schriftlich benachrichtigt hat, bleibt der Versicherer für den Zeitraum von einem Monat ab der Benachrichtigung verpflichtet. Der Versicherer muss dem Erwerber den Anteil der Prämie, der dem Versicherungszeitraum entspricht, während dem er infolge der Kündigung das Risiko nicht getragen hat, zurückerstatten.
- Der Erwerber des versicherten Haustiers ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, indem er dies dem Versicherer innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Existenz des Vertrages erfahren hat, schriftlich mitteilt.



In diesem Falle hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie, die dem Zeitraum bis zur Kündigung des Vertrages entspricht.

- Die gleichen Regelungen gelten auch bei Tod, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Insolvenz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten.

## 16 ABSCHLUSS UND WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

- Der Versicherungsvertrag wird durch die Einigung abgeschlossen, welche durch die Unterzeichnung der Versicherungspolice bzw. des provisorischen Deckungsdokuments durch die Vertragsparteien erklärt wird. Die vereinbarte Deckung und ihre Änderungen oder Zusätze werden nicht wirksam, solange nicht die Prämie gezahlt worden ist, es sei denn, in den Privatbedingungen der Versicherungspolice wurde etwas anderes vereinbart.
- Bei Verzug mit der Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen beginnen die Verpflichtungen des Versicherers um vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem sie erfüllt wurden.

## 17 VERSICHERUNGSDAUER

- Die Deckungen werden zu der Uhrzeit und an dem Tag wirksam, die im Versicherungsschein der Versicherungspolice angegeben sind.
- Bei Ablauf des im Versicherungsschein dieser Versicherungspolice genannten Zeitabschnitts gilt der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr verlängert, und so fortlaufend bei Ablauf jedes Versicherungsjahrs.
- Der Betrag der anzuwendenden Gebühren und/oder Prämien wird vom Versicherer jedes Jahr allgemein auf der Grundlage der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Prinzipien der Billigkeit und Angemessenheit angepasst. Die Kriterien für die Festlegung der neuen Prämie beruhen auf versicherungsmathematischen Studien, die auf den folgenden Faktoren beruhen:
  - a. Schadenshöhe.
  - b. Häufigkeit von Schadensfällen.
  - c. Verwaltungskosten der Schadensfälle.

In diesen Fällen muss die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die Erhöhung zwei Monate vor Ablauf des Vertrages mitteilen. Falls der Versicherte mit der Erhöhung der Prämie nicht einverstanden ist, kann die Versicherungsgesellschaft die Verlängerung des Vertrages für den folgenden Deckungszeitraum ablehnen.

- Die Vertragsparteien können der Verlängerung des Vertrags widersprechen, indem sie dies der anderen Partei mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums schriftlich mitteilen. Die stillschweigende Verlängerung gilt nicht für Versicherungen, die für weniger als ein Jahr abgeschlossen werden.

## 1. Zahlungszeit

Der Versicherungsnehmer muss die erste bzw. einzige Prämie bei Abschluss des Vertrages zahlen. Die darauf folgenden Prämien sind bei Beginn der folgenden Versicherungszeiträume zu zahlen.

Falls die Versicherungspolice nicht unmittelbar in Kraft tritt, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung der Prämie bis zu dem Zeitpunkt hinauszögern, zu dem diese in Kraft tritt.

## 2. Zahlungsort

Falls in den Privatbedingungen der Versicherungspolice kein Ort für die Zahlung der Prämie festgelegt wird, wird davon ausgegangen, dass diese am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu leisten ist.

## 3. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Falls die erste bzw. einzige Prämie bei Fälligkeit durch Verschulden des Versicherungsnehmers nicht gezahlt wurde, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag aufzulösen bzw. die Zahlung der geschuldeten Prämie auf der Grundlage der Versicherungspolice auf dem Vollstreckungsweg einzufordern. In jedem Fall ist der Versicherer, wenn die Prämie nicht vor Eintritt des Schadensfalls gezahlt wurde, von seiner Leistungspflicht befreit, es sei denn, in den Privatbedingungen wurde etwas anderes vereinbart.

Falls eine der folgenden Prämien nicht gezahlt wurde, wird die Deckung des Versicherers einen Monat nach ihrer Fälligkeit ausgesetzt. Wenn der Versicherer nicht während der folgenden sechs Monate nach Fälligkeit der Prämie zur Zahlung der Versicherungsprämie auffordert, gilt der Vertrag als erloschen.

In jedem Falle kann der Versicherer, solange der Vertrag ausgesetzt ist, nur die Zahlung der laufenden Prämie fordern.

Denn wenn der Vertrag nicht gemäß den vorstehenden Absätzen aufgelöst wurde bzw. erloschen ist, tritt die Deckung durch die Versicherungspolice an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Prämie zahlt, um null Uhr erneut in Kraft.

Bei Tod oder Diebstahl des versicherten Haustiers gilt die Prämie als vollständig verbraucht und der Versicherer ist nicht verpflichtet, den Anteil der bereits gezahlten Prämie, welcher dem noch nicht abgelaufenen Zeitraum des laufenden Versicherungsjahres entspricht, zurückzuzahlen.

## 1. Bei einem Schadensfall infolge der von der Versicherungspolice gedeckten Risiken, außer für den Bereich Haftpflicht

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte müssen unmittelbar nach Eintritt des Schadensfalls sämtliche Maßnahmen in ihrem Einflussbereich ergreifen, um die versicherten Güter zu retten und die Folgen des Schadensfalls zu vermindern.

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte müssen dem Versicherer den Eintritt des Schadensfalls innerhalb einer Frist von maximal sieben Tagen ab dem Datum der Kenntnisnahme anzeigen. Der Versicherer kann Ersatz der Schäden fordern, die aufgrund der Unterlassung dieser Anzeige entstehen, es sei denn es wird nachgewiesen, dass er auf einem anderen Weg Kenntnis über den Schadensfall erlangt hat.

Ebenso sind der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verpflichtet, den Versicherer und die juristischen Behörden über den Ort des Schadensfalls, sofern bekannt, ebenso zu informieren wie das Datum und die Uhrzeit des Schadensfalls, seine Dauer, seine bekannten oder vermuteten Ursachen, die Maßnahmen zur Verminderung seiner Folgen und die Umstände, unter denen er erfolgte.

## 2. Bei einem Schadensfall, der Haftpflichtforderungen nach sich zieht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um sich besser gegen Haftungsansprüche wappnen. Sie müssen ihre Pflichten so sorgfältig wahrnehmen, als ob es keine Haftpflicht gäbe. Darüber hinaus müssen sie den Versicherer über jede gerichtliche oder amtliche Mitteilung, von der sie Kenntnis erhalten und die eventuell mit dem Schadensfall in Verbindung steht, unmittelbar nach ihrem Erhalt und spätestens innerhalb von 48 Stunden informieren.

Ohne die Genehmigung des Versicherers dürfen weder der Versicherte noch der Versicherungsnehmer oder eine Person in deren Namen Forderungen verhandeln, zulassen oder zurückweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten darf der Versicherer die Leistung vermindern und in diesen Schadensfall dem Versicherten eine Mithaftung zuweisen, soweit dieser durch sein Verhalten die wirtschaftlichen Folgen des Schadensfalls verschlimmert hat. Ebenso kann der Versicherer die Erstattung von Schäden und Nachteilen einfordern.

Sollte die Nichterfüllung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten mit der Absicht erfolgen, den Versicherer zu täuschen oder zu schädigen, oder sollten sie gemeinsam mit den Forderungsstellern oder den Verurteilten mit Vorsatz handeln, so wird der Versicherer von jeder Leistung bezüglich des Schadensfalls freigestellt.

Der Versicherer entscheidet über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schadensfall. Er handelt im Namen des Versicherten, um mit den Geschädigten oder deren Rechteinhabern zu verhandeln. Der Versicherte verpflichtet sich, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten. Sollten sich die Bearbeitungsmöglichkeiten dieses Schadensfalls verschlechtern, weil es zu dieser Zusammenarbeit nicht kommt, so kann der Versicherer den Versicherten für Schäden und Nachteile proportional zur Schuld des Versicherten und des erlittenen Nachteils haftbar machen.

- Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss dem Versicherten alle Informationen über die Umstände und Folgen des Schadensfalls zur Verfügung stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kommt es jedoch nur dann zu einem Verlust des Schadenersatzanspruchs, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Sollten mehrere Versicherer bestehen, so muss diese Mitteilung an jeden einzelnen unter Angabe der Namen der anderen Versicherer erfolgen.

- Ebenso sind Versicherungsnehmer oder Versicherter verpflichtet, die Reste und Spuren des Schadensfalls zu bewahren, bis die Schätzung der Schäden abgeschlossen ist, außer wenn dies berechtigterweise materiell unmöglich ist. Diese Verpflichtung führt in keinem Falle zu einer besonderen Entschädigung.
- Der Versicherte muss dem Versicherer den Zugang zu dem Eigentum genehmigen, an dem der Schadensfall vorgefallen ist, um alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Schaden so gering wie möglich gehalten wird.
- Die Nichterfüllung der in diesem Absatz genannten Rettungspflicht gibt dem Versicherer das Recht, seine Versicherungsleistung zu mindern, wobei die Schwere der Schäden infolge der Nichterfüllung und der Verschuldensgrad des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu beachten sind. Wenn die Nichterfüllung mit der eindeutigen Absicht geschieht, den Versicherer zu schädigen oder zu betrügen, so wird der Versicherer von jeglicher Zahlungspflicht aufgrund des Schadensfalls befreit.
- Die Kosten, die durch die Erfüllung der Schadensabwendungspflicht entstehen, gehen, selbst wenn sie keine oder keine positive Wirkung gehabt haben sollten, auf Kosten des Versicherers, sofern sie nicht unangebracht sind und im Verhältnis zu den geretteten Sachen stehen.
- Dem Versicherten obliegt der Nachweis der Existenz der Haustiere. Trotzdem stellt der Inhalt der Police eine Annahme zugunsten des Versicherten da, falls angemessener Weise keine eindeutigeren Nachweise beigebracht werden können.

- Der Versicherer stellt sich so schnell wie möglich, vertreten durch eine von ihm ernannte Person, am Ort des Schadensfalls ein, um mit der Feststellung der Ursache, der Art des Schadenseintritts, der in der Versicherungspolice enthaltenen Erklärungen und der Schäden an den versicherten Haustieren zu beginnen.
- Wenn die Parteien zu einem Einverständnis über den Betrag und die Form der Entschädigung gelangen, wird entsprechend den Bestimmungen des Artikels 25 – Zahlung der Entschädigung vorgegangen.
- Wenn es innerhalb von vierzig Tagen ab Empfang der Schadensanzeige nicht zu einer Einigung über die Höhe der Entschädigung oder über die Ursachen des Schadensfalls kommt, ernannt jede Vertragspartei einen Sachverständigen, wobei deren schriftliche Zustimmung vorliegen muss.
- Sobald die Sachverständigen ernannt sind und diese ihr Amt, auf welches sie nicht verzichten können, angenommen haben, beginnen sie mit ihrer Arbeit.

- Falls die Sachverständigen zu einem Einverständnis gelangen, wird dies in einem gemeinsamen Protokoll aufgenommen. In dem Protokoll werden die Ursachen des Schadensfalls, die Schadensbewertung, die sonstigen Umstände, die die Festsetzung der Entschädigung beeinflussen, und der Vorschlag für die Entschädigungszahlung aufgeführt.
- Wenn eine der Vertragsparteien keinen Sachverständigen benannt hat, muss sie dies innerhalb der nächsten acht Tage tun, nachdem sie von der anderen Vertragspartei, die ihrerseits ihren Sachverständigen bestimmt hat, dazu aufgefordert wird. Tut sie dies nicht innerhalb der letztgenannten Frist, wird davon ausgegangen, dass sie das Gutachten des Sachverständigen der anderen Vertragspartei anerkennt und damit durch dieses gebunden wird.
- Kommt es zu keinem Einverständnis zwischen den Sachverständigen, so ernennen beide Parteien einvernehmlich einen dritten Sachverständigen, und falls kein Einvernehmen besteht, so nimmt der Richter erster Instanz des Ortes, an dem sich die Sachen befinden, die Ernennung vor. In diesem Falle erfolgt das Urteil der Sachverständigen in der von den Parteien festgelegten Frist oder andernfalls innerhalb von dreißig Tagen nach der angenommenen Ernennung des dritten Sachverständigen.
- Das Sachverständigengutachten, sei es einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss entstanden, wird den Vertragsparteien sofort und in unzweifelhafter Form mitgeteilt. Es ist für die Parteien verpflichtend, es sei denn, es wird vor Gericht von einer der Parteien angefochten. Eine Anfechtung muss von Seiten des Versicherers innerhalb von dreißig Tagen erfolgen, während die Frist für den Versicherten einhundertachtzig Tage beträgt, in beiden Fällen zu rechnen ab dem Datum der Mitteilung des Sachverständigengutachtens. Sollte innerhalb dieser Frist kein Einwand erfolgen, so gilt die gutachtliche Stellungnahme als unanfechtbar.
- Jede Vertragspartei zahlt das Honorar ihres Gutachters. Das Honorar des dritten Sachverständigen und die sonstigen Kosten, welche die Sachverständigenschätzung verursacht, gehen jeweils zur Hälfte zu Lasten des Versicherten und des Versicherers. Sollte jedoch eine der beiden Parteien die Begutachtung notwendig gemacht haben, um eine offensichtlich zu niedrige oder zu hohe Schadensbewertung zu erreichen, ist alleine sie für diese Kosten verantwortlich.

## 22

## SCHADENSSCHÄTZUNG

- Der Versicherer stellt so schnell wie möglich die Ursache, die Art des Schadenseintritts, die entstandenen Schäden fest und überprüft die in der Versicherungspolice enthaltenen Erklärungen sowie die Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten zum Schadensfall.
- Die Bewertung der Schäden und/oder der sonstigen Umstände, welche die Festsetzung der vom Versicherer zu zahlenden Entschädigung beeinflussen, erfolgt durch Einigung der Parteien und unter Berücksichtigung der Art der Versicherung und der Bedingungen der jeweiligen Police.

- Die Versicherungssumme für die jeweilige Deckung stellt den Höchstbetrag der Entschädigung dar, den der Versicherer in jedem Schadensfall zu zahlen hat.
- Die Versicherung kann nicht zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des Versicherten führen. Für die Feststellung des Schadens wird der Wert des versicherten Objekts unmittelbar vor dem eingetretenen Schadensfall herangezogen.
- Wenn bei Eintritt des Schadensfalls die Versicherungssumme für die einzelnen in der Versicherungspolice festgehaltenen Deckungen unter dem Versicherungswert liegt, leistet der Versicherer für den erzeugten Schaden in dem Verhältnis Ersatz, in dem die Versicherungssumme den Versicherungswert deckt, sofern nichts Gegenteiliges in der Police vereinbart wurde.
- Wenn die Versicherungssumme für die einzelnen in der Versicherungspolice festgehaltenen Deckungen bei Eintritt des Schadensfalles den Versicherungswert deutlich übersteigt, kann jede Partei die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Versicherungsprämie verlangen. Der Versicherer muss die zu viel gezahlte Prämie zurückerstatten. Sollte ein Schadensfall auftreten, so entschädigt der Versicherer den tatsächlich entstandenen Schaden.

Sollte die Überversicherung auf böse Absicht des Versicherten zurückzuführen sein, so ist der Vertrag nicht wirksam. Der gutgläubige Versicherer kann die fälligen Versicherungsprämien und die Prämien des laufenden Versicherungszeitraums einbehalten.

Falls zwei oder mehr Verträge mit verschiedenen Versicherern existieren, die dieselben Risiken über denselben Versicherungszeitraum decken, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte jeden einzelnen Versicherer über die sonstigen abgeschlossenen Versicherungen informieren, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Bei Eintreten eines Schadensfalls muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dies jedem einzelnen Versicherer unter Angabe der Namen der anderen Versicherer mitteilen.

Die Versicherer tragen im Verhältnis zur eigenen Versicherungssumme zu der Entschädigung und den entstandenen Kosten bei, ohne dass dabei der Schadensbetrag überschritten werden kann.

Innerhalb dieser Grenze kann der Versicherte gemäß den jeweiligen Verträgen von jedem Versicherer die entsprechende Entschädigung fordern.

Falls die Angabe vorsätzlich unterlassen wurde und es im Fall einer Überversicherung zu einem Schadensfall kommt, sind die Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

## 25 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Im Schadensfall unterliegt die Entschädigungszahlung folgenden Bestimmungen:

- Wenn die Festlegung der Schäden durch gütliche Einigung vollzogen wurde, muss der Versicherer die vereinbarte Summe innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen ab dem Datum zahlen, zu dem beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben. Dies gilt ohne Einschränkung der Bestimmung des folgenden Abschnitts, derzufolge der Versicherer verpflichtet ist, den geltenden Mindestbetrag zu bezahlen.
- Wenn die Festlegung der Schäden durch Einigung der Sachverständigen vollzogen wurde, zahlt der Versicherer die von ihnen festgelegte Summe innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab dem Datum, zu dem beide Parteien die Vereinbarung der Sachverständigen angenommen haben, womit die Vereinbarung unanfechtbar wird.
- Wird das Sachverständigengutachten angefochten, muss der Versicherer den Mindestbetrag dessen zahlen, was er entsprechend den ihm bekannten Umständen schuldet.
- Hat der Versicherer den Schaden nicht innerhalb von drei Monaten nach Schadenseintritt repariert bzw. ersetzt oder hat er nicht innerhalb von vierzig Tagen seit Empfang der Schadensmeldung die Zahlung des Mindestbetrags dessen, was er eventuell zu zahlen hat, vorgenommen, gerät der Versicherer in Verzug und muss zusätzlich zur Entschädigungsleistung jährliche Zinsen zahlen, die dem zum Zeitpunkt des Anfalls gültigen gesetzlichen Zinssatz, um 50% erhöht, entsprechen.

Jedoch darf nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt des Schadensfalls der Jahreszins nicht unter 20% liegen.

Dabei gilt als Anfangsdatum für die Berechnung der Zinsen das Datum des Schadenseintritts. Enddatum ist der Tag, an dem die Zahlung erfolgt.

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens durch den Versicherer, wenn die Unterlassung der Entschädigungsleistung bzw. des Mindestbetrags auf einer berechtigten Ursache oder einer Ursache beruht, die ihm nicht zuzuschreiben ist.

- Die Zahlung der Entschädigung kann durch die Reparatur oder Ersetzung des geschädigten Gegenstandes substituiert werden, wenn die Art der Versicherung dies zulässt und der Versicherte damit einverstanden ist.

## 26 FORDERUNGSÜBERGANG

- Sobald die Entschädigung gezahlt wurde, gehen alle Rechte, Rechtsmittel und Klagen, die dem Versicherten aufgrund des Schadensfalles gegen alle Verursacher oder Verantwortlichen des Schadensfalles, sowie gegen andere Versicherer, falls solche vorliegen, zustehen, bis zum Betrag der Entschädigung auf den Versicherer über, ohne dass eine weitere Abtretung, eine Übertragung, ein Titel oder eine Anweisung erforderlich ist.
- Der Versicherer kann die auf ihn übergegangenen Rechte jedoch nicht zum Nachteil des Versicherten ausüben.
- Der Versicherte haftet gegenüber dem Versicherer für die Schäden, die er dem Versicherer möglicherweise durch Handlungen und Unterlassungen an dessen Recht auf Abtretung zufügt.

- Der Versicherer hat kein Recht auf Abtretung gegen Personen, deren Handlungen oder Unterlassungen gemäß dem Gesetz zu der Haftung des Versicherten geführt haben, und auch nicht gegen den Verursacher des Schadensfalles, der im Verhältnis zum Versicherten Verwandter in gerader Linie oder Verwandter in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, Adoptivelternteil oder Adoptivkind ist und mit ihm zusammenlebt.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes kommt nicht zur Anwendung, wenn die Haftung für den Schaden auf einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten beruht bzw. wenn die Haftung des Versicherten von einem Versicherungsvertrag gedeckt ist. In diesem letztgenannten Fall ist das Recht auf Abtretung auf die Deckung durch den Versicherungsvertrag beschränkt.

- Wenn Versicherer und Versicherter gegenüber einem dritten Verantwortlichen konkurrieren, so wird der erhaltene Betrag dem Inhaber des entsprechenden Anspruchs zugeschrieben und bei gemeinschaftlichen Ansprüchen zwischen beiden im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile aufgeteilt.

## 27 RÜCKFORDERUNG

- Der Versicherer kann gegen den Versicherten Regress nehmen in Höhe des Betrages des Entschädigungen, die er infolge des Direktanspruchs des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger zahlen musste, wenn der Schaden des Dritten auf eine vorsätzliche Handlung des Versicherten zurückzuführen ist.
- Der Versicherer kann ebenfalls in den in der Versicherungspolice vorgesehenen Fällen Ersatz für die Schäden verlangen, die ihm der Versicherte und/oder der Versicherungsnehmer zugefügt hat, und die Entschädigungen zurückfordern, die er an geschädigte Dritte für nicht von der Versicherung gedeckte Schadensfälle zahlen musste.

## 28 ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT DES VERTRAGS

- Wenn während der Gültigkeit des Vertrags das versicherte Interesse oder Risiko untergeht, ist der Vertrag ab diesem Zeitpunkt erloschen und der Versicherer hat Anspruch auf die nicht verbrauchte Prämie.
- Der Vertrag ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko nicht bestand oder der Schadensfall bereits vorgefallen war.

## 29 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren.



Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien können sie diese in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen.

- Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des Begünstigten an den Versicherer sind an den im Versicherungsvertrag angegebenen Gesellschaftssitz des Versicherers zu richten. Werden sie an einen Versicherungsagenten gerichtet, so haben sie dieselbe Wirkung, als wenn sie an den Versicherer selbst gerichtet worden wären.
- Die Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer bzw. an den Versicherten oder den Begünstigten erfolgen an deren Wohnsitz, der in der Versicherungspolice angegeben ist, es sei denn, sie haben dem Versicherer eine Änderung ihres Wohnsitzes mitgeteilt.
- Die von einem Versicherungsvermittler im Namen des Versicherungsnehmers an den Versicherer übermittelten Mitteilungen haben die gleiche Wirkung, als ob sie vom Versicherungsnehmer persönlich übermittelt würden, sofern der Versicherungsnehmer nichts Gegenteiliges angibt. In jedem Fall ist für die Unterzeichnung eines neuen Vertrages oder die Änderung oder Aufhebung des laufenden Versicherungsvertrages die ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich.
- Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt der spanischen Gesetzgebung. Das für Verfahren im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zuständige Gericht innerhalb der spanischen Rechtsprechung ist das Gericht am Wohnsitz des Versicherten. Liegt der Wohnsitz des Versicherten außerhalb Spaniens, hat der Versicherte zu oben genanntem Zweck einen formellen Wohnsitz in Spanien anzugeben.



**Liberty**  
**Seguros**

[libertyseguros.es](http://libertyseguros.es)